



Übersichtsplan M. 1:5000

FESTSETZUNGEN NACH § 9 BauGB		BAUGESTALTUNG NACH § 86 BauONRW		HINWEISE	ÄNDERUNGEN			
LINIEN, FLÄCHEN UND PLANZEICHEN		TEXTLICHE FESTSETZUNGEN						
<ul style="list-style-type: none"> — Grenze des Geltungsbereiches — Straßenbegrenzungslinie — Baugrenze — Baulinie ■ nicht überbaubare Fläche ■ überbaubare Fläche ■ Straßenverkehrsfläche ■ private Grünfläche ■ Fläche für Gemeinschafts- und Nebenanlagen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Allgemeinheit GR-FR-LR MI Mischgebiet III Zahl der Vollgeschosse O offene Bauweise ⊙ anzupflanzende Bäume Sf Stellplätze 	<p>2.0 Art und Maß der baulichen Nutzung (§9(1)Nr.1 BauGB)</p> <p>2.1 Mischgebiet § 6 BauNVO</p> <p>Gemäß §1 (5) BauNVO sind die allgemein zulässigen Nutzungen nach § 6 (2) Nr. 6-8 BauNVO nicht zulässig. Gemäß §1 (6) Nr.1 BauNVO wird die Ausnahme nach Abs.3 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.</p> <p>2.1.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird aus der überbaubaren Fläche und der Geschoszahl bestimmt. Die in §17(1) BauNVO festgelegten Obergrenzen dürfen nicht überschritten werden.</p> <p>2.1.2 Gemäß §16 (4) BauNVO ist die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt.</p> <p>2.0 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§9(1)Nr.2 BauGB)</p> <p>2.1 Gemäß §22 (1) BauNVO wird die „offene Bauweise“ festgesetzt.</p> <p>2.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt.</p> <p>3.0 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen (§9(1)Nr.21 BauGB)</p> <p>3.1 Die festgesetzten Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind zugunsten der Allgemeinheit abzusichern.</p> <p>4.0 Immissionsschutz (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)</p> <p>Das Plangebiet ist sowohl durch gewerbliche Immissionen wie auch durch Verkehrslärm vorbelastet. Das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme läßt in Gemengelage eine uneingeschränkte Anwendung allgemein geltender Standards nicht zu. Es führt nicht nur zu einseitiger Einschränkung der emittierenden Nutzung – zumal wenn sie bereits vorhanden ist, sondern auch zu einer den Bestand respektierenden Duldungspflicht durch die Wohnbebauung und deren Nutzer.</p>	<p>5.0 Pflanzgebot (§9(1)Nr.26 BauGB)</p> <p>4.1 Anzupflanzende Einzelbäume (hochstämmige Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, gemessen in 1 m Höhe über der Erdoberfläche), im Plan dargestellt innerhalb der privaten Grünfläche und entlang des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes, sind innerhalb eines Jahres nach Eingang der Anzeige über Fertigstellung des Gebäudes (§ 77 BauONRW) anzulegen und dauernd zu unterhalten.</p> <p>4.2 Je angefangene 6 ebenerdige Stellplätze ist ein hochstämmiger Laubb Baum mit einem Stammumfang von mindestens 16 cm, gemessen in 1 m Höhe über der Erdoberfläche, fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ Flurstücksgrenze 7 Hauptgebäude 4 Nebengebäude ■ bereits abgebrochene Gebäude ■ zu erhaltende Gebäude und sonstige bauliche Anlagen – festgelegt im Denkmalpflegeplan der Stadt Bünde 	<p>ÄNDERUNGEN NACH DER OFFENLEGUNG AUF EINWENDUNGEN VON:</p> <table border="1"> <tr> <td>NR.</td> <td>RATSBESCHLUSS VOM: ÄNDERUNGSZWECK</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	NR.	RATSBESCHLUSS VOM: ÄNDERUNGSZWECK		
NR.	RATSBESCHLUSS VOM: ÄNDERUNGSZWECK							
				Nachrichtl. Angaben				
				Baumenschutzsatzung der Stadt Bünde				

STADT BÜNDE
BEBAUUNGSPLAN NR. 29
» MÜHLENSTRASSE «
GEMARKUNG: ENNIGLOH FLUR: 4
M. 1:1000
AUSFERTIGUNG

Größe des Plangebietes: 0,5098 ha.
Kartengrundlage: Abzeichnung der Katasterflurkarte M. 1:1000
Stand: Aug. 2000

<p>Rechtsgrundlagen §§ 1-4, 8-10 des Baugesetzbuches -BauGB-, § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -BauO NW-, Bauutzungsverordnung -BauNVO-, Planzeichenerordnung -PlanZV- in den z. Zt. geltenden Fassungen</p>	<p>Die Kartengrundlage stimmt mit dem Katasternachweis vom Herford, den</p>	<p>Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Herford, den</p>	<p>Der Bebauungsplan ist entworfen und angefertigt von der Stadt Bünde</p> <p>-Bereich Stadtplanung-</p> <p>Bünde, den 12.09.2001</p> <p>Die Bürgermeisterin i.A. K. Pichler (Pichler)</p>	<p>Die Übereinstimmung mit dem Offenlegungsplan vom wird bescheinigt.</p> <p>Bünde, den</p> <p>Die Bürgermeisterin</p>	<p>Die Beteiligung der Bürger gem. § 3 (1) BauGB erfolgte durch öffentliche Unterrichtung am 01.02.2001 und Anhörung vom 18.01.2001 bis 15.02.2001. Ortsübliche Bekanntmachung vom 17.01.2001 - 16.02.2001</p> <p>Bünde, den 22.06.2001</p> <p>Die Bürgermeisterin i.A. gez: Pichler (Pichler)</p>	<p>Der Bebauungsplan ist gem. § 2(1) BauGB durch Beschluß des Rates der Stadt Bünde vom 27.02.01 aufgestellt.</p> <p>Bünde, den 22.06.2001</p> <p>gez: Kleine-Döpke-Güse (Kleine-Döpke-Güse) Bürgermeisterin</p>	<p>Der Beschluß des Rates der Stadt Bünde vom 27.02.01 über die Aufstellung des Bebauungsplanes ist vom 10.07.2001 bis 21.08.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Bünde, den 31.08.2001</p> <p>Die Bürgermeisterin i.A. gez: Pichler (Pichler)</p>	<p>Der Bebauungsplan hat einschließlich der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 12.12.2001 bis 25.01.2002 öffentlich ausgelegen. Ortsübliche Bekanntmachung vom 30.11.2001 bis 25.01.2002</p> <p>Bünde, den 31.01.2002</p> <p>Die Bürgermeisterin i.A. K. Pichler (Pichler)</p>	<p>Der Bebauungsplan ist gem. § 10 BauGB und § 86 BauO NW vom Rat der Stadt Bünde am 05.03.2002 als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Bünde, den 12.03.2002</p> <p>Kleine-Döpke-Güse Bürgermeisterin</p>	<p>Gemäß § 10 BauGB ist der Satzungsbeschluss am 15.03.02 bis 25.03.02 ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Bünde, den 26.03.2002</p> <p>Die Bürgermeisterin K. Pichler (Pichler)</p>
--	---	---	--	--	--	--	---	---	---	---